

Bestätigung

nach § 2 Absatz 2 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

Angaben zum Beherbergungsbetrieb

1 Name/Firma
2 Straße Haus-Nr.
3 Anreisetag 4 Abreisetag 5 für alle Aufenthalte im Kalenderjahr

Angaben zur übernachtenden Person

6 Name 7 Vorname
8 Titel, akademische/r Grad/e 9 Geburtsdatum

Aussteller der Bescheinigung

10 Name/Firma
11 Vorname/Firmenzusatz/Geschäftsführer
12 Straße Haus-Nr.
13 PLZ Ort
14 Telefonnummer (freiwillige Angabe)

Ich bin/wir sind

- 15 Arbeitgeber des o. g. Beherbergungsgastes
- 16 Ausbildungseinrichtung für den o. g. Beherbergungsgast
- 17 Auftraggeber, für den der o. g. Beherbergungsgast im Rahmen seiner Berufstätigkeit Aufträge in Dresden ausführt
- 18 Veranstalter einer Tagung, eines Kongresses oder einer Firmen- oder Kulturveranstaltung, an der der o. g. Beherbergungsgast aus beruflicher Veranlassung teilnimmt
- 19 Veranstalter einer Fortbildung, an der der o. g. Beherbergungsgast aus beruflicher Veranlassung teilnimmt
- 20 ein Institut oder eine öffentliche Einrichtung, an der der o. g. Beherbergungsgast seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht
- 21 eine private Einrichtung, an der der o. g. Beherbergungsgast seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht

Ich/wir versichere/n hiermit, dass die Beherbergung der o. g. Person beruflich bedingt oder aus Gründen der Berufsaus- oder -fortbildung erforderlich ist.

22 Name der für den Aussteller der Bescheinigung unterschiftleistenden Person in Druckbuchstaben

Datum, Stempel, eigenhändige Unterschrift der für den Aussteller der Bescheinigung bevollmächtigten Person

HINWEIS:

Unrichtige oder unvollständige Angaben über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen sind strafbar.

Die Behörden der Landeshauptstadt Dresden sind nach §§ 90, 93 AO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKAG berechtigt, sich von dem Unterzeichner, erforderlichenfalls auch von dritten Personen oder Behörden, Nachweise zur Bestätigung der in dieser Erklärung gemachten Angaben vorlegen zu lassen.

Die Erklärung zur beruflichen Notwendigkeit einer Beherbergung erfolgt freiwillig.

Wird die Erklärung beim Beherbergungsbetrieb nicht vorgelegt, ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, vom Gast am Tag der Abreise eine Beherbergungssteuer einzuziehen.

Im Nachhinein kann der Gast beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung (Rechnungskopie und Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung) die Rückerstattung der einbehaltenen Beherbergungssteuer beantragen. Bei Abgabe der Erklärung dienen die darin enthaltenen Daten ausschließlich der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren (§ 90 AO).

Eigenbestätigung

nach § 2 Absatz 2 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden für
Selbstständige und freiberuflich Tätige, Personen im Richteramt, Diplomaten sowie für
Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages

Angaben zum Beherbergungsbetrieb

1 Name/Firma _____

2 Straße _____ Haus-Nr. _____

3 Anreisetag _____ 4 Abreisetag _____ 5 für alle Aufenthalte im Kalenderjahr _____

Angaben zur übernachtenden Person

6 Name _____ 7 Vorname _____ 8 Geburtsdatum _____

9 Titel, akademische/r Grad/e _____ 10 Art der selbstständig freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit _____

Privatanschrift

11 Straße _____ Haus-Nr. _____

12 PLZ _____ Ort _____

13 Telefonnummer (freiwillige Angabe) _____

Geschäftsanschrift, soweit abweichend

14 Firma _____

15 Straße _____ Haus-Nr. _____

16 PLZ _____ Ort _____

17 Telefonnummer (freiwillige Angabe) _____

Ich versichere hiermit, dass ich selbstständig freiberuflich oder gewerblich tätig oder Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder des Sächsischen Landtages bin oder das Richteramt ausübe oder Diplomat bin und die vorgenannte Beherbergung für diese Berufs- oder Mandatsausübung oder aus Gründen meiner entsprechenden Berufsaus- oder -fortbildung erforderlich war.

Datum, eigenhändige Unterschrift

HINWEIS:

Unrichtige oder unvollständige Angaben über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen sind strafbar.

Die Behörden der Landeshauptstadt Dresden sind nach §§ 90, 93 AO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKAG berechtigt, sich von dem Unterzeichner, erforderlichenfalls auch von dritten Personen oder Behörden, Nachweise zur Bestätigung der in dieser Erklärung gemachten Angaben vorlegen zu lassen.